

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1962

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	17. 1. 1962	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen	294
20319		Berichtigung z. RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1961 — II A 2 — 25.36 — 203/61 (MBI. NW. 1962 S. 98)	294
2377	19. 1. 1962	Erl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung im Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282); hier: Berücksichtigung der 66 $\frac{2}{3}$ % v. H.-Grenze im § 1 Ziff. 1	295
78420	9. 1. 1962	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Milchhandelserlaubnis	295

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident — Staatskanzlei		
22. 1. 1962	Bek. — Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1962	295
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 76. Sitzung (44. Sitzungabschnitt) am 16. Januar 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags		296
Gesetzentwürfe, Anträge, Interpellationen — Neueingänge —		298

2011

I.

**Verwaltungsgebührenordnung
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1962 —
I C 1/17 — 21.115

Am 1. Januar 1962 ist die mehrfach geänderte Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 durch die neue Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 — GV. NW. S. 380 — (VwGebO NW) abgelöst worden. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die neue Verwaltungsgebührenordnung vermeidet im Gegensatz zu der alten Gebührenordnung von 1934 Wiederholungen von Vorschriften des zugrundeliegenden Gesetzes. **Das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923** (PrGS. NW. S. 6) — VwGebO — ist daher zusätzlich sorgfältig zu beachten. Das gilt besonders von den Bestimmungen über Gebührenfreiheit in § 1 Abs. 2, über den Ausschluß anderweitiger Gebührenregelungen in § 3 Abs. 1, über die Erstattung von Auslagen in § 3 Abs. 3 und über die Erhebung von Gebühren- und Auslagenvorschüssen in § 3 Abs. 4 des Gesetzes.
2. Die Vorschriften der VwGebO NW sind, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, **bei der Anwendung aller Gebührenordnungen zu beachten**, die ebenfalls auf der Ermächtigungsgrundlage in § 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren beruhen, nämlich der
 1. GebO für Untersuchungen in den staatl. Veterinäruntersuchungssämlern des Landes NW. v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 750)
 2. Vorläufigen GebO für die Pädagogischen Akademien und das Berufspädagogische Institut vom 13. März 1954 (GS. NW. S. 423)
 3. GebO für die Erteilung von Veterinärbehördlichen Ausnahmeverlaubnissen zur Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tierkörperteilen und von Gegenständen vom 17. Dezember 1954 (GS. NW. S. 751)
 4. GebO für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln vom 26. Oktober 1956 (GS. NW. S. 675)
 5. VO über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen vom 3. April 1959 (GV. NW. S. 85) i. d. F. d. VO vom 10. Februar 1961 (GV. NW. S. 146)
 6. GebO für die staatl. Abschlußprüfung für Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen) vom 9. November 1959 (GV. NW. S. 167)
 7. VO zur Durchführung der Tierzuchtgesetze im Lande NW. vom 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308)
 8. GebO für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 18. August 1960 (GV. NW. S. 319)
3. **Eine allgemeine Gebührenbefreiung** für gewisse gemeinnützige Unternehmen, wie sie § 3 der alten VwGebO in Verbindung mit dem bereits 1936 aufgehobenen Stempelsteuergesetz vorsah, enthält die neue Gebührenordnung nicht mehr. Den Gesichtspunkten der Förderung gemeinnütziger Zwecke kann vielmehr von Fall zu Fall nach Maßgabe des § 4 durch Gebührenermäßigung oder -erlaß Rechnung getragen werden.
4. § 9 regelt lediglich die **Gebührenpflichtigkeit eines Widerspruchsbescheides**, der den Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt oder gegen eine Gebührenfestsetzung ganz oder teilweise zurückweist. § 9 enthält jedoch keine abschließende Regelung über die Kosten des Vorverfahrens (§ 73 Abs. 3 VwGO) und begründet insbesondere keine Pflicht zur Erstattung der den Beteiligten im Widerspruchsverfahren entstehenden Kosten. Er gilt auch nicht für die zahlreichen Fälle, in denen sich der Widerspruch gegen einen nicht gebührenpflichtigen Verwaltungsakt richtet.

5. Der Gebührentarif berücksichtigt in seinen 63 Tarifstellen neben Amtshandlungen der Landesbehörden auch Amtshandlungen, die von Kommunalbehörden und anderen öffentlichen Aufgabenträgern in **Erledigung staatlicher Auftragsangelegenheiten** (§ 2 VwGebO) oder in **Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung** vorgenommen werden. Im letzteren Fall ergibt sich die Verbindlichkeit der landesrechtlichen Gebührenvorschriften aus § 3 Satz 2 des Ersten Verfachungsgesetzes oder aus § 50 OBG.

6. Der Gebührentarif gilt im übrigen **nicht für Amtshandlungen zur Erledigung von Selbstverwaltungsangelegenheiten**. Das ist insbesondere bei der Anwendung der allgemeinen Gebührentatbestände in den Tarifstellen 1 (Abschriften und Auszüge), 17 (Beglaubigungen usw.) und 32 (Genehmigungen usw.) zu beachten.

7. Von besonderer Bedeutung ist die Gebührenregelung für die **Bauaufsichtsbehörden** in den Tarifstellen 11 und 14. Mit Rücksicht auf die in der Praxis festzustellende erhebliche Uneinheitlichkeit der Gebührentatbestände und die daraus für Bauherren, Bauwirtschaft und Architekten sich ergebenden Schwierigkeiten hat die Landesregierung es für erforderlich gehalten, wenigstens die Gebührentatbestände zu vereinheitlichen. Sie hat es jedoch den kommunalen Aufgabenträgern überlassen, die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anderweitig festzusetzen. Das ist in den Fußnoten zu den Tarifstellen 11 und 14 zum Ausdruck gebracht worden. Diese Fußnoten sind als Bestandteil der Rechtsvorschrift verbindlich. „So weit“ sie die Höhe der Gebühren in kommunalen Gebührensatzungen ausdrücklich offenlassen, kommt das Verbot „anderweitiger“ Gebührenregelungen in § 3 VwGebO daher nicht zum Zuge.

In Verbindung mit § 13 Abs. 3 VwGebO NW gilt also folgendes:

- a) Bis zum 30. 9. 1962 dürfen die geltenden kommunalen Vorschriften für Bauaufsichtsgebühren und für die Gebühren der kommunalen Prüfämter für Baustatik uneingeschränkt angewendet werden.
- b) Ab 1. 10. 1962 gelten die unter a) genannten kommunalen Gebührenvorschriften nur noch insoweit weiter, als die darin geregelten Gebührentatbestände mit den in den Tarifstellen 11 und 14 näher umschriebenen Amtshandlungen übereinstimmen, auch wenn die Höhe der Gebühr abweichend festgesetzt ist. Kommunale Gebühren für andere Amtshandlungen im Rahmen der Bauaufsicht dürfen dann nicht mehr erhoben werden.
- c) Die Bauaufsichtsbehörden können — vor oder nach dem 30.9.1962 — in neuen Gebührensatzungen die Höhe der Gebühren abweichend oder übereinstimmend mit den Gebühren in den Tarifstellen 11 und 14 festsetzen, müssen sich aber hinsichtlich der Gebührentatbestände an den staatlichen Gebührentarif halten. Sie können auch auf eigene Gebührenregelungen verzichten und den Gebührentarif zur VwGebO NW unmittelbar anwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 294.

20319

Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Angestelltenlehrlinge bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1961 —
II A 2 — 25.36 — 203/61 (MBl. NW. 1962 S. 98)

Bei § 9 (S. 100) muß es in der Überschrift richtig heißen:

Beendigung des Lehrverhältnisses

— MBl. NW. 1962 S. 294.

2377

**Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung im Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958
(GV. NW. S. 282);
hier: Berücksichtigung der 66 2/3 v. H.-Grenze im § 1 Ziff. 1**

Erl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 1. 1962 III B 3 — 4.412.22 — Nr. 15/62

Nachstehenden Erlass des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen an die Oberfinanzdirektionen des Landes vom 27. Juni 1961 — S 4504—16—VC2 — gebe ich hiermit bekannt:

„Nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 609) war der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit zerstörten Gebäuden von der Steuer befreit, wenn die anrechenbare Grundfläche aller Räume zu mehr als 80 v. H. auf steuerbegünstigte Wohnungen und Wohnräume entfällt. Dieser Vomhundertsatz ist durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 609) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 221) auf 66 2/3 v. H. herabgesetzt worden.

Ich bin damit einverstanden, daß in Fällen, in denen der Erwerb eines Grundstücks vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (7. Juni 1958) stattgefunden hat, dessen Bebauung nach dem 6. Juni 1958 vollendet worden ist, die 66 2/3 v. H.-Grenze bereits Berücksichtigung findet. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die vorstehende Regierung auch bereits in abgeschlossenen Fällen angewendet wird.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.“

Ich bitte, gleichfalls in zutreffenden Fällen entsprechend zu verfahren.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als zuständige Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung im Wohnungsbau.

— MBl. NW. 1962 S. 295.

78420

Milchhandelserlaubnis

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3/19 — 72.40.46 — und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III C 2 — 555/61 vom 9. 1. 1962

Nach § 2 des Milch- und Fettgesetzes — MFG — vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) dürfen die Molkereien Milch, enträhmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch nur an solche Milchhändler liefern, die von der obersten Landesbehörde bestimmt werden. Für die Milchhändler besteht die Verpflichtung, diese Produkte nur von der von der obersten Landesbehörde bestimmten Molkerei zu beziehen. Zuständig zum Erlass der Anordnungen nach § 2 MFG ist gemäß § 1 Nr. 2 a der Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen vom 27. September 1955 (GS. NW. S. 716) das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 24 b. Das Landesamt setzt in jedem Falle, in dem eine Molkerei einen Milchhändler mit den oben genannten Erzeugnissen beliefern oder ein Milchhändler diese Produkte von einer Molkerei beziehen will, die Liefer- und Bezugsverpflichtungen fest.

Die Anordnungen sind teilweise verspätet ergangen, weil das Landesamt von der Aufnahme der Lieferbeziehungen zunächst keine Kenntnis erhalten hatte. Um dies für die Zukunft auszuschließen, ist dem Landesamt von der Erteilung der nach §§ 14 und 15 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) vorgeschriebenen Er-

laubnisse in geeigneter Form Kenntnis zu geben. Dies kann durch Übersendung einer Durchschrift der Erlaubnisurkunde geschehen.

Im übrigen sind die Milchhändler darauf hinzuweisen, daß es zusätzlich zu der ihnen erteilten Milchhandelserlaubnis noch der Bestimmung der Liefermolkerei gemäß § 2 MFG bedarf. Dabei ist zu empfehlen, einen entsprechenden Antrag an das Landesamt zu richten, damit bei Erlass der Anordnung etwa bestehende besondere Interessen des Antragstellers berücksichtigt werden können.

Da bei einer Zurücknahme der Erlaubnis (§ 14 Abs. 8, § 15 Abs. 3 des Milchgesetzes) das Landesamt die Liefer- und Bezugsverpflichtungen aufheben muß, hat die örtliche Ordnungsbehörde, der die Entscheidungen des Be schlusshausschusses gemäß § 22 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) zugestellt werden, das Landesamt auch hierüber zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,
örtlichen Ordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren als untere
staatliche Verwaltungsbehörden;
nachrichtlich: an das Landesamt für Ernährungswirtschaft.

— MBl. NW. 1962 S. 295.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

**Geschäftsverteilungsplan
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
für das Geschäftsjahr 1962**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 1. 1962 —
II/105 Nr. 3/62

Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Sitzung vom 29. Dezember 1961 beschlossen:

„Die bisherige Geschäftsverteilung gilt mit folgender Maßgabe auch für das Geschäftsjahr 1962:
Beim Geschäftsbereich des II. Senats sind nach den Worten „Zuzugsgenehmigungen und Namensrecht“ die Worte einzufügen „Jugendförderung, Jugendschutz.““

Der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1962 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

I. Senat

Bundesbeamtenrecht, Kap. I, § 62 G 131 und Wiedergutmachung gegen Bundesbehörden.

II. Senat

Raumbewirtschaftung einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 102 (1) des Zweiten Wohnungsbau gesetzes vom 27. Juni 1956, BGBl. I 523, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957, BGBl. I 1393, und der entsprechenden Streitigkeiten auf Grund des Ersten Wohnungsbau gesetzes in der Fassung vom 25. August 1953, BGBl. I 1047 ff., ausgenommen Streitigkeiten über Fragen des Abgabenrechts und des Baurechts; Obdachlosenpolizei; Sachen auf Grund des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten vom 16. März 1953; Preis sachen; Flüchtlings- und Vertriebenensachen; Justizverwaltungsangelegenheiten einschl. der Justizprüfungs sachen; Paß- und Meldewesen; Ausländersachen; Staats angehörigkeitsangelegenheiten; Zuzugsgenehmigungen; Namensrecht; Jugendförderung; Jugendschutz; sonstige anderen Senaten nicht zugeteilte Sachen.

III. Senat

Kommunalrecht (Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Staatsaufsicht, der Wahlen und des Finanz- und Lastenausgleichs; Verfahren wegen der Staatsaufsicht über

sonstige jur. Personen des öffentlichen Rechts sowie wegen deren Verfassung und autonomen Rechte; Gesundheitswesen (einschl. Bekämpfung der Menschenseuchen); Bekämpfung der Tierseuchen; Streitigkeiten über Abgaben; Zwangsbewirtschaftung (mit Ausnahme der Zwangsbewirtschaftung von Räumen und Grundstücken).

IV. Senat

Nichtlandwirtschaftliche Umlegung; Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz und Bundesbaugesetz, soweit nicht der VII. Senat zuständig ist; Straßen- und Wegeangelegenheiten; Angelegenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts; bergrechtliche Angelegenheiten; Requisitions- und Besatzungsschäden, Kriegs- und Tumultschäden.

V. Senat

Kultur-, Kirchen- und Schulsachen und Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften; Wiedergutmachungsachen, soweit nicht gegen Bundesbehörden gerichtet; Vereins- und Versammlungswesen; Presse, Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO (Feststellung, daß eine Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist); Verfahren nach § 53 VwGO (Bestimmung des zuständigen Gerichts).

VI. Senat

Anerkennungssachen nach dem Anerkennungsgesetz NW und seinen Vorläufern (Zonenanweisung und Richtlinien des Sozialministers); Landespolizeibeamtenrecht und frühere Feldjäger; Entnazifizierungsabschlußrecht; Sozialsachen -außer Flüchtlings- und Vertriebenensachen.

VII. Senat

Bausachen; alle Streitigkeiten aus dem Fluchtplaniengesetz mit Ausnahme der Straßenanliegerbeiträge; alle Streitigkeiten aus dem Ansiedlungs- und dem Wohnsiedlungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz, soweit um die Erteilung der Baugenehmigung gestritten

wird; Enteignung von beweglichen Sachen und Rechten, soweit diese nicht zum Grundvermögen gehören; Streitigkeiten nach dem Polizeiverwaltungsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist; Naturschutz; Verunstaltungsgesetz; Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungs- und dem Reichsheimstättengesetz; Kleingarten- und Kleinsiedlungssachen; Enteignung von Grundstücken; land- und forstwirtschaftliche Angelegenheiten; Jagdsachen; Wasser- und Fischereisachen; sowie alle übrigen öffentlich-rechtlichen Grundstücksangelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist.

VIII. Senat

Landesbeamtenrecht einschl. § 63 G 131 — ohne Wiedergutmachung —; Gleichstellung (§ 4 Abs. 2 G 131); Versorgungsrecht der früheren Wehrmacht (§§ 53—54 b G 131, Landesunterhaltsgesetz); Versorgungsrecht des ehem. RAD. (§ 55 G 131); alle nicht dem I. und VI. Senat zugeteilten Beamtensachen; Bundeswehr- und Bundesgrenzschutzsachen; Verkehrsangelegenheiten; Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO.

IX. Senat

Flurbereinigungssachen.

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen.

Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

— MBl. NW. 1962 S. 295.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Vierte Wahlperiode —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 76. Sitzung (44. Sitzungsabschnitt)
am 16. Januar 1962
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 16. 1. 1962
—	—	Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1961	Zur Kenntnis genommen.
1	657 550 599 655	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962) — 3. Lesung —	
	674	Aenderungsanträge Fraktion der CDU zu Kap. 05 02 Tit. 608 und Kap. 06 81 Tit. 601	Ziff. 1: einstimmig angenommen. Ziff. 2: mit Mehrheit angenommen.

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 16. 1. 1962
	666	Fraktion der FDP zu Kap. 05 18 neuer Titel	Bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.
	667	Fraktion der FDP zu Kap. 05 62 Tit. 101	Mit Mehrheit abgelehnt.
	668	Fraktion der FDP zu Kap. 05 64 Tit. 364	Bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.
	675	Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 602 und Kap. 03 81 Tit. 854	Ziff. 1: einstimmig angenommen. Ziff. 2: mit Mehrheit angenommen.
	676	Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 607 und Kap. 06 81 Tit. 601	Ziff. 1: einstimmig angenommen. Ziff. 2: mit Mehrheit angenommen.
	677	Fraktion der CDU zu Kap. 06 81 Tit. 608 und Kap. 06 81 Tit. 601	Ziff. 1: einstimmig angenommen. Ziff. 2: mit Mehrheit angenommen.
	669	Fraktion der FDP zu Epl. 06 — Landesjugendplan — Unterabschnitt I lfd. Nr. 3	Mit Mehrheit abgelehnt.
	670	Fraktion der FDP zu Epl. 06 — Landesjugendplan — Unterabschnitt VI lfd. Nr. 2 f	Mit Mehrheit abgelehnt.
2	658	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindever- bänden für das Rechnungsjahr 1962	Der Gesetzentwurf und der Haushaltsplan — Drucksache Nr. 550 — wurden nach der 3. Lesung entsprechend den Ausschußanträ- gen — Drucksache Nr. 657 — unter Berück- sichtigung der angenommenen Änderungs- anträge — Drucksachen Nr. 674, 675, 676 und 677 — mit folgenden weiteren Ände- rungen gegen die Stimmen der SPD und FDP verabschiedet: Bei Kap. 01 01 erhalten die Titel 314 und 315 den gleichen Haushaltsvermerk wie Titel 316. Bei Titel 316 werden in der Zweckbestim- mung die Worte „bzw. Parteien“ gestrichen. Durch die Annahme der Änderungsanträge — Drucksachen Nr. 674, 675, 676 und 677 — verändern sich die Abschlußsummen der Ausgaben folgender Einzelpläne wie folgt: Epl. 03 nunmehr 1 263 072 400 DM Epl. 05 nunmehr 2 180 394 300 DM Epl. 06 nunmehr 357 715 000 DM.
—	671	Aenderungsantrag der Fraktion der FDP	Bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.
—	672	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der FDP)	Erledigt durch die Ablehnung des Ände- rungsantrages der Fraktion der FDP — Drucksache Nr. 671 —
3	659	Entwurf eines Gesetzes zur Ände- rung des Gesetzes über den Gewerbe- steuerausgleich zwischen Betriebsge- meinden und Wohngemeinden	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung gegen eine Stimme bei einer Stimmenthal- tung verabschiedet.

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 16. 1. 1962
4	660 583	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 583 — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung gegen eine Stimme verabschiedet.
5	661 633	Entwurf eines Gesetzes über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 633 — wurde nach der 2. Lesung mit der in Drucksache Nr. 661 vorgeschlagenen Änderung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
—	664	Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (federführend) und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
6	656	Verwaltungsabkommen über die Brandschutzforschung vom 3. Oktober 1961	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
7	662	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1961	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 662 — wurde einstimmig angenommen.

— MBl. NW. 1962 S. 296.

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Regierungsvorlage**

Abkommen zur Änderung des Abkommens über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 17. April 1959 673

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1962 S. 298.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.